

## Satzung zur 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Michelstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt in ihrer Sitzung vom 28.03.2023 folgende Satzung zur 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Michelstadt beschlossen:

### Artikel I

#### § 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

Absatz 3 wird ergänzt und enthält folgenden Wortlaut: Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

#### § 8 Gebührentatbestände

Absatz 1 wird neu gefasst und lautet wie folgt: Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche und elektronische Auskünfte  Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	50 bis 1.000
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	30 bis 1000
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15

2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	15
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	10
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	10 1
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A3 und kleiner <ul style="list-style-type: none"> <li>- die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder</li> <li>- die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden</li> </ul>	0,20
8	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m <sup>2</sup>	12 9 6 7
9	Entscheidung im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25 bis 2.500
10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 bis 2.500
11	Entscheidung im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10 bis 1.000
12	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 100
13	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorverkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	30 60
14	Durchführung einer Vereinfachten Umlegung ohne Beteiligung der Stadt als Grundstückseigentümer	60

15	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,50 60 3.000  0,75 30 1.500
16	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage zu § 63 Abschnitt V Nr. 1 Satz 3 HBO	50
17	Benutzung eines Personenkraftwagens je Kilometer	0,60
18	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages mindestens höchstens	30 3.000
19	Wie Nr. 18, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbekehdes zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	15 1.500
20	Wird ein Widerspruch nach einfacher Sachaufklärung ohne förmliche Verfahrenseinleitung zurückgenommen, so wird eine Widerspruchsgebühr nicht erhoben.	keine Gebühr
21	Wie Nr. 18, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	15 1.500
22	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	Nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
23	Bescheinigung über Anliegerleistungen oder sonstige gezahlte städtische Abgaben	15
24	Ersatzhundesteuermarke	5
25	Nachforschungen, schriftliche Auskünfte, Anfertigungen und Abschriften u. ä. im Bereich des Stadtarchivs	Nach Zeitaufwand siehe Abs. 2

In Absatz 2 werden die Gebühren nach Zeitaufwand wie folgt festgelegt:

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	22,25 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	18,25 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	14,50 EUR

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 EUR erhoben.

## Artikel II

Die Satzung zur 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Michelstadt, den 05.04.2023

Der Magistrat der Stadt Michelstadt

Dr. Tobias Robischon,  
Bürgermeister